

FACHVERBAND DER STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN
DES FREISTAATS THÜRINGEN E.V.




Das Verwaltungsverfahrenrecht im Standesamt

Nadine Hegner
Fachberaterin

Frühjahrsschulung 2011

Welches Verwaltungsverfahrensgesetz?

VwVfG
-Bundesgesetz-

ThürVwVfG
-Landesgesetz-

§ 1 VwVfG

...

(3) Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt dieses Gesetz nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

...

ThürVwVfG ist anzuwenden

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN
Nadine Hegner, März 2011
2

Die örtliche Zuständigkeit (§ 3 ThürVwVfG)

Das Kind Amanda Lara Schönwetter wurde am 24. Dezember 2010 während einer Urlaubsreise ihrer deutschen Eltern in Thailand geboren.

Am 5. Januar 2011 beantragen die Eltern nach ihrer Rückkehr nach Deutschland die Nachbeurkundung der Geburt ihres gemeinsamen Kindes bei Ihnen, da die gesamte Familie mit Hauptwohnsitz in Ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet ist.

Insbesondere die Übersetzung verschiedener Unterlagen nimmt einige Zeit in Anspruch, sodass die Unterlagen für die Nachbeurkundung der Geburt erst am 14. März 2011 vollständig sind. Bei der Abgabe der letzten Unterlagen in Ihrer Behörde merkt der Vater des Kindes an, dass die gesamte Familie verzogen sei. Der neue Wohnort der Familie Schönwetter liegt außerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs.

Welche Behörde ist für die Nachbeurkundung der Geburt zuständig?

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN
Nadine Hegner, März 2011
3

Die örtliche Zuständigkeit (§ 3 ThürVwVfG)

§ 3 ThürVwVfG

...

(3) Ändern sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

...

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN
Nadine Hegner, März 2011
4

Bekanntgabe im Ausland

Herr Anton Liebherr und Frau Carmen Stüßmund geb. Maul leben in Griechenland. Im Rahmen eines Urlaubsaufenthaltes in Deutschland melden beide die Eheschließung bei Ihnen an, da sie in diesem Sommer in Ihrem Standesamt die Ehe schließen wollen.

Nach dem Urlaubsaufenthalt in Deutschland werden die Verlobten erneut nach Griechenland zurück kehren. Sie benennen Ihnen eine konkrete Anschrift in Griechenland unter der sie zu erreichen sind.

Muss die postalische Kommunikation mit den Verlobten über die Adresse im Ausland erfolgen?

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN
Nadine Hegner, März 2011
5

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten (§ 15 ThürVwVfG)

§ 15 ThürVwVfG

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer **angemessenen Frist** einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte **hinzuweisen**.

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN
Nadine Hegner, März 2011
6

Erzwingung von Anzeigen

Am 19. Januar 2011 sprechen Herr und Frau Schwarz im Standesamt der Stadt Glücksberg vor. Sie wünschen die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihr am 1. Januar 2011 in Glücksberg geborenes Kind.

Der Standesbeamte kann eine entsprechende Geburtsbeurkundung nicht auffinden. Im Gespräch mit den Eltern ermittelt er, dass das Kind in dem in Glücksberg befindlichen privaten Geburtshaus „Glücksmoment“ geboren wurde. Eine schriftliche Geburtsanzeige der Einrichtung liegt dem Standesbeamten nicht vor.

Die Eltern verfügen nicht über eine Geburtsbescheinigung des Geburtshauses. Sie können auch die genaue Geburtszeit ihres Kindes nicht angeben.

Daher will der zuständige Standesbeamte von der nach § 69 PSiG bestehenden Möglichkeit der Erzwingung von Anzeigen Gebrauch machen. Was ist hierbei zu beachten?

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Zwangsmittel (§ 44 ThürVwZVG)

Zwangsgeld
(§ 48 ThürVwZVG)

Ersatz-
vornahme
(§ 50 ThürVwZVG)

Fiktion der
Abgabe einer
Erklärung
(§ 50a ThürVwZVG)

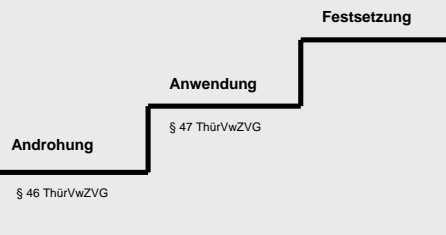
Unmittelbarer
Zwang
(§ 51 ThürVwZVG)

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Zwangsmittel (§ 44 ThürVwZVG)

Zwangsgeld
(§ 48 ThürVwZVG)

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)



Stadtverwaltung Glücksberg Standesamt

Funkelstr. 11, 15382 Glücksberg

- gegen Zustellungskunde -

„Glücksmoment“ e.V.
Herrn Glück
Drachenberg 3
12345 Glücksberg

Glücksberg, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Glück,

das Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg erlässt folgenden

Bescheid

- Sie werden aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß bis spätestens zum 24. Januar 2011 schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg anzuzeigen.
- Sollten Sie der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht.
- Auf die Zulässigkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft wird hingewiesen.
- Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides wird angeordnet.
- Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

Sehr geehrter Herr Glück,

das Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg erlässt folgenden

Bescheid

- Sie werden aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß bis spätestens zum 24. Januar 2011 gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg schriftlich anzuzeigen.
- Sollten Sie der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht.
- Auf die Zulässigkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft wird hingewiesen.
- Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides wird angeordnet.
- Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **30,00 Euro** ist innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides bei nachfolgendem Kreditinstitut einzuzahlen:

Institut: Kreissparkasse Glückskreis
 BLZ: 580 521 00
 Kontonummer: 08 15

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Glückskreis schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

 Streng
 Standesbeamter

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 13

Erzwingung von Anzeigen

Am 25. Januar 2011 stellt der Standesbeamte des Standesamtes Glückskreis fest, dass der die private Geburtseinrichtung betreibende Verein die erforderliche schriftliche Geburtsanzeige noch nicht erstattet hat.

Dem Standesbeamten liegt die Zustellungsurkunde vor, die die Zustellung des Androhungsbescheides am 21. Januar 2011 nachweist.


Nun beabsichtigt er die Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes. Was ist zu beachten?

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 14

Erzwingung von Anzeigen

§ 19 ThürVwZVG
Allgemeine Voraussetzungen der Vollstreckung
 Verwaltungsakte können vollstreckt werden,

1. wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können,
2. wenn ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist oder
3. wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

 **hier: sofortige Vollziehung wurde im Androhungsbescheid unter Nr. 4 angeordnet**


FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 15

Erzwingung von Anzeigen

§ 48 ThürVwZVG
Zwangsgeld

...

(3) ¹ Das Zwangsgeld wird nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts beigetrieben. ² Wird eine Verpflichtung nach Absatz 1 bis zum Ablauf der Frist des § 46 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt, so ist das Zwangsgeld festzusetzen. ³ Die Zwangsgeldforderung wird mit der Festsetzung fällig (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).

 **Kein Ermessen der Behörde**

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 16

Stadtverwaltung Glückskreis
 Standesamt
 Rummelstraße 10
 - gegen Zustellungsurkunde -
 „Glücksmoment“ e.V.
 Herrn Glück
 Drachenberg 3
 12345 Glückskreis

Glückskreis, 25.01.2011

Sehr geehrter Herr Glück,
 das Standesamt der Stadtverwaltung Glückskreis erlässt folgenden

Leistungsbescheid

1. Das mit Bescheid vom 20. Januar 2011 angedrohte Zwangsgeld wird hiermit auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Sie werden erneut aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß bis spätestens zum 29. Januar 2011 schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glückskreis anzuzeigen.
3. Sollten Sie der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.
4. Auf die Zulässigkeit der Anordnung der **Ersatzzwangshaft** wird hingewiesen.
5. Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides wird angeordnet.
6. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 17

Sehr geehrter Herr Glück,
 das Standesamt der Stadtverwaltung Glückskreis erlässt folgenden

Leistungsbescheid

1. Das mit Bescheid vom 20. Januar 2011 angedrohte Zwangsgeld wird hiermit auf 150,00 Euro festgesetzt.
2. Sie werden erneut aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß bis spätestens zum 29. Januar 2011 schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glückskreis anzuzeigen.
3. Sollten Sie der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.
4. Auf die Zulässigkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft wird hingewiesen.
5. Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 2 des Bescheides wird angeordnet.
6. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

FACHVERBAND DER THÜRINGER STANDESBEAMTEN (Logo) Nadine Hegner, März 2011 18

Erzwingung von Anzeigen

Nach der Festsetzung des Zwangsgeldes erstattet der die Geburtseinrichtung betreibende Verein die notwendige Geburtsanzeige schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadt Glücksberg. Die Geburt des Kindes kann nunmehr beurkundet werden.

Muss der Standesbeamte hinsichtlich der Verwaltungsvollstreckung nunmehr noch etwas beachten?

Erzwingung von Anzeigen

§ 47 ThürVwZVG

Anwendung der Zwangsmittel

...

(4) ¹ Die Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen, sobald der Zweck der Zwangsvollstreckung erfüllt ist. ² Die Forderung von Gebühren und Auslagen bleibt unberührt.

...



Mitteilung an die Vollstreckungsbehörde, dass die Forderung erfüllt wurde

Erzwingung von Anzeigen

§ 47 ThürVwZVG

Anwendung der Zwangsmittel

...

(2) Zwangsmittel können auch neben der Verhängung einer Strafe oder Geldbuße angewendet werden.

...



Ordnungswidrigkeitsanzeige sollte erstattet werden

Ach wie gut, dass niemand weiß, wie ich eigentlich heiß!



Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist auch auf Anzeige der Vornamen von Kindern anwendbar



Adressat: gesetzlicher Vertreter



bei Erfolglosigkeit Anzeige ans Familiengericht